

- Lesefassung -

**Satzung
des Fachbereichs Maschinenbau
und Wirtschaft der Technischen
Hochschule Lübeck über das Studi-
um im Bachelor - Studiengang
Betriebswirtschaftslehre mit den
Vertiefungsrichtungen
Gesundheitswirtschaft / Internationa-
les Management / International Busi-
ness (English Track)
(Studienordnung
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor)
Vom 15. Juli 2014**

**Zuletzt geändert durch Satzung vom
8. April 2020**

(NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 46)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 27. November 2020, nach Stellungnahme des Senats vom 8. April 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 9. April 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Studiengang

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / Internationales Management / Internationales Business (English Track) umfasst allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und sich daraus entwickelnd insbesondere betriebswirtschaftliche Bereiche mit verschiedenen Schwerpunkten.

Teil I Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 2 Studienziel

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden

Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre – Gesundheitswirtschaft / Internationales Management / Internationales Business (English Track) erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten. Sie sollen insbesondere auf funktions- und branchenbezogene Gegebenheiten beim Management von Dienstleistungsunternehmen, Unternehmen mittlerer Größe, Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft, Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen vorbereitet, auf Führungs- und Managementaufgaben sowie der qualifizierten Sachbearbeitung vorbereitet, mit den wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen vertraut gemacht und zum verantwortungsbewussten, schöpferischen und kooperativen Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Studienaufbau

Das Studium umfasst die drei Studienrichtungen „Gesundheitswirtschaft“, „Internationales Management“ sowie „Internationales Business (English Track)“ und gliedert sich in die

1. erste Phase im ersten Studienjahr mit der Behandlung der fachlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaften und der spezifischen thematischen Fachgebiete aus der Gesundheitswirtschaft sowie dem Bereich „Internationales Management / Internationales Business (English Track)“,
2. zweite Phase im zweiten und dritten Studienjahr aufbauend auf den Grundlagen mit der Vertiefung der spezifischen Disziplinen der Gesundheitswirtschaft und des Bereichs „Internationales Management“, „Internationales Business (English Track)“ sowie einer methodisch orientierten Vertiefung der Wirtschaftswissenschaften.

§ 4 Studieninhalt

Das Studium umfasst die in der Anlage aufgeführten Fächer, in denen der Fachbereich das Lehrangebot im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellt, indem er Lehrveranstaltungen anbietet (Teil II), in denen die Studierenden für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums Leistungen nachweisen können. Die Vertiefungsrichtungen „Internationales Management“ und „Internationales Business (English Track)“ sind in der fachlichen Ausrichtung gleich. Während deutsch überwiegend Unterrichtssprache in der Studienrichtung „Internationales Management“ ist, finden die Lehrveranstaltungen in der Studienrichtung „Internationales Business (English Track)“ überwiegend in englischer Sprache statt,

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in welche die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

Teil II Lehrveranstaltungen

§ 5

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik

- (1) Lehrveranstaltungen sind
- Lehrvorträge (L): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
 - Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmende und Diskussionen.
- (2) Für das Selbststudium werden im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnik multimedial aufbereitete Lehr-/Lernmodule über das Internet verfügbar gemacht.
- (3) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen, deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang sowie das teilweise oder vollständige Erfordernis des Selbststudiums bestimmen sich nach der Anlage.

§ 6 Belegung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Seminaren kann das Dekanat bestimmen, dass Studierende vor einer Teilnahme diese aus dem Lehrangebot ausgewählten Lehrveranstaltungen belegen müssen; das Verfahren beim Belegen von Lehrveranstaltungen regelt die Zulassungsordnung.

§ 7 Teilnahmebeschränkungen

Lässt bei Seminaren der Zweck nur eine begrenzte Teilnehmerzahl zu und haben zu viele Studierende diese Lehrveranstaltung belegt, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die die Lehrveranstaltungen belegt haben, weil sie eine in diesem Fach vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Studienplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

§ 8 Anwesenheitspflicht

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Seminaren, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person bestimmt.

Teil III Praktische Tätigkeit

§ 9

Praktische Tätigkeit als Nachweis der Studienqualifikation

- (1) Die Dauer des Nachweises der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium beträgt mindestens 3 Monate.
- (2) Das Nähere über Gegenstand, Art und Dauer der Abschnitte der praktischen Tätigkeit sowie über die Führung des Berichtsheftes, die vorzulegenden Nachweise und die Anrechnung anderer praktischer Ausbildungen regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 10 In den Studiengang eingeordnete praktische Tätigkeit

- (1) Das Projektstudium ist ein wesentlicher Bestandteil im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und dient dem projektbezogenen, fachspezifischen und praktischen Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Umfeld. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Voraussetzung für das Absolvieren des Projektstudiums ist der Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Fachsemesters.
- (3) Das Nähere über Gegenstand und Art des Projektstudiums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Richtlinie.
- (4) Die Prüfungsform für das Projektstudium ist Praxisprojekt.

Teil IV Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Studienakten, Studiendaten

Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten. Die Studienakten und Studiendaten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung in geänderter Fassung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

(2) Diese Satzung des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre vom 31. Juli 20014 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2016 (NBl. MBW. Schl.-H. S.85) tritt am 28. Februar 2024 außer Kraft.

ANLAGE 1 - REGELSTUDIENPLAN

Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „Gesundheitswirtschaft“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrart	Sprache
Mathematik und Naturwissenschaften									
Mathematik	5						5	Pflicht	
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht	
Finanzmathematik		3					3	Pflicht	
Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften			3				3	Pflicht	
Betriebswirtschaftslehre									
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht	
Gründungsmanagement			5				5	Pflicht	
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht	
Kostenrechnung		5					5	Pflicht	
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht	
Englisch	3						3	Pflicht	
Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre									
IT-gestützte Kostenrechnung			5				5	Pflicht	deu/eng.
Controlling				5			5	Pflicht	deu/eng.
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht	deu/eng.
Logistik				5			5	Pflicht	deu/eng.
Marketing	5						5	Pflicht	deu/eng.
Führung und Selbstmanagement				5	5		10	Pflicht	deu/eng.
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit					7		7	Pflicht	eng.
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht	deu/eng.
Spezielle Informationstechnologie					5		5	Pflicht	deu/eng.
Innovationsmanagement				2			2	Pflicht	deu/eng.
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht	deu/eng.
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht	deu/eng.
Gesundheitswirtschaft									
Einführung in die Medizin I		5					5	Pflicht	
Einführung in die Medizin II			5				5	Pflicht	
International Health Care				5			5	Pflicht	
Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik			5				5	Pflicht	
Spezielle Rechtsfragen im Gesundheitswesen			2				2	Pflicht	
Kostenrechnung und Erlösmanagement in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft				5			5	Pflicht	
Management in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft					5		5	Pflicht	
Leistungs- und Prozessmanagement					5		5	Pflicht	
Abschlussarbeit und –kolloquium									
Projektstudium						15	15	Pflicht	
Abschlussarbeit						10	10	Pflicht	
Abschlusskolloquium						5	5	Pflicht	
Summe	28	30	28	32	32	30	180		

ANLAGE 2 - REGELSTUDIENPLAN

Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „Internationales Management“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrart	Sprache
<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i>									
Mathematik	5						5	Pflicht	
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht	
Finanzmathematik		3					3	Pflicht	
Methoden der Marktforschung				5			5	Pflicht	
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht	
Spezielle Informationstechnologie			5				5	Pflicht	
Betriebswirtschaftslehre									
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht	
Gründungsmanagement			5				5	Pflicht	
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht	
Kostenrechnung		5					5	Pflicht	
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht	
Englisch	3						3	Pflicht	
<i>Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre</i>									
IT-gestützte Kostenrechnung			5				5	Pflicht	deu/eng.
Controlling				5			5	Pflicht	deu/eng.
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht	deu/eng.
Logistik				5			5	Pflicht	deu/eng.
Marketing	5						5	Pflicht	deu/eng.
Führung und Selbstmanagement				5	5		10	Pflicht	deu/eng.
Seminar Wirtschaft und berufspraktische Studienarbeit					7		7	Pflicht	eng.
Innovationsmanagement				2			2	Pflicht	deu/eng.
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht	deu/eng.
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht	deu/eng.
<i>Internationales Management</i>									
Verhandlungsendlisch			3				3	Pflicht	
Internationale Märkte					5		5	Pflicht	
Internationales Rechnungslegung und Steuern			5				5	Pflicht	
Internationale Wirtschaftspolitik				5			5	Pflicht	
Finanzwirtschaft					5		5	Pflicht	
Internationales Marketing					5		5	Pflicht	
Internationales Management			5				5	Pflicht	
Logistikmanagement					2		2	Pflicht	
Abschlussarbeit und -kolloquium									
Abschlussarbeit						10	10	Pflicht	
Abschlusskolloquium						5	5	Pflicht	
Projektstudium						15	15	Pflicht	
<i>Summe</i>	28	25	31	32	34	30	180		

ANLAGE 3 – REGELSTUDIENPLAN

Studiengang Betriebswirtschaftslehre Vertiefungsrichtung „International Business (English Track)“

Fachgebiete	1	2	3	4	5	6	ECTS	Lehrart	Sprache
<i>Mathematik und Naturwissenschaften</i>									
Mathematik	5						5	Pflicht	
Wirtschaftsstatistik		7					7	Pflicht	
Finanzmathematik		3					3	Pflicht	
Methods of Market Research				5			5	Pflicht	eng
Allgemeine Informationstechnologie		5					5	Pflicht	
Selected Topics in Information Technology			5				5	Pflicht	eng
Betriebswirtschaftslehre									
Volkswirtschaftslehre		5					5	Pflicht	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5						5	Pflicht	
Entrepreneurship			5				5	Pflicht	eng
Finanzbuchhaltung	5						5	Pflicht	
Kostenrechnung		5					5	Pflicht	
Wirtschaftsrecht	5						5	Pflicht	
Englisch	3						3	Pflicht	
<i>Vertiefungsfächer Betriebswirtschaftslehre</i>									
IT-gestützte Kostenrechnung			5				5	Pflicht	deu/eng.
Controlling				5			5	Pflicht	deu/eng.
Investition, Finanzierung				5			5	Pflicht	deu/eng.
Logistik				5			5	Pflicht	deu/eng.
Marketing	5						5	Pflicht	deu/eng.
Soft Skills and Leadership				5	5		10	Pflicht	eng.
Academic Writing and Research Seminar					7		7	Pflicht	eng.
Management of Innovation				2			2	Pflicht	eng.
Unternehmensführung und Personalmanagement					5		5	Pflicht	deu/eng.
Wirtschaftspolitik			3				3	Pflicht	deu/eng.
International Business (English Track)									
Advanced English Communication			3				3	Pflicht	eng.
International Markets					5		5	Pflicht	eng
International Accounting and Law			5				5	Pflicht	eng
International Economic Policies				5			5	Pflicht	eng
Corporate Finance					5		5	Pflicht	eng
Marketing in the Global Economy					5		5	Pflicht	eng
Management in the Global Economy			5				5	Pflicht	eng
Supply Chain Management					2		2	Pflicht	eng
Abschlussarbeit und –kolloquium									
Bachelor Thesis						10	10	Pflicht	eng
Colloquium						5	5	Pflicht	eng
Company Project						15	15	Pflicht	eng
<i>Summe</i>	28	25	31	32	34	30	180		